Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 12

Artikel: Die Verlegung von Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom in neue Strassen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der gleiche Einteilungsgrund, wie für die Gemeinde- und Nebenstraßen, ist auch maßgebend für die öffentlichen Fußwege. Nach dem Entwurf soll es nicht mehr nur eine Klasse der öffentlichen Fußwege geben, für deren Neuerstellung und Korrektion die für Nebenstraßen aufgestellten Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, sondern Gemeindewege und Nebenwege, wobei für sie entweder die Vorschriften für Gemeindestraßen oder diejenigen für Nebenstraßen Geltung haben. Diese Regelung entspricht ohne Zweifel den tatsächlichen Verhältnissen eher als die heutige, die unter Umständen sehr unbillig und auch schon in der bisherigen Praxis zu Ausnahmen führen mußte.

Hinsichtlich der Klassifikation einer neuen Straße als Staatsstraße gilt nach Entwurf als wegleitendes objektives Moment, daß sie als Hauptverkehrsstraße für den Durchgangsverkehr eines ganzen Landesteiles notwendig sei. Weil die Erstellung neuer Staatsstraßen ausschließlich von den Beschlüssen des Großen Rates abhängt, könnte man sich fragen, ob es überhaupt notwendig sei, eine objektive Charakterisierung der Staatsstraßen in das Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat glaubt indessen, diese Frage bejahen zu sollen, um auch im Gesetz der zuständigen Behörde eine allgemeine Wegleitung für die Erstellung neuer und die Übernahme bestehender Straßen als Staatsstraßen an die Hand zu geben und um die wichtigste Straßenklasse auch im Gesetz kurz zu charakterisieren.

Die Güterstraßen sind, entsprechend ihrem bisherigen rechtlichen Charakter, in der Klassifikation zwischen die öffentlichen Straßen einerseits und die privaten Straßen anderseits eingereiht worden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie weder öffentliche, d. h. dem allgemeinen Verkehr offenstehende Straßen sind, noch als Privatstraßen angesehen werden dürfen, über die deren Eigentümer — allfällige Privatrechte dritter vorbehalten — frei schalten und walten können, sondern in der Mitte zwischen beiden stehen als Straßen, die zwar inbezug auf Bau und Unterhalt dem öffentlichen Recht unterstellt sind, nicht aber dem öffentlichen Verkehr, sondern lediglich einer beschränkten Anzahl von Grundstücken zudienen. Diese brauchen nicht notwendig landwirtschaftlicher Art zu sein, obwohl die Regel sein wird, daß eine Güterstraße entweder Feld-, Wiesen-, Wald- oder Alpstraße ist. Indessen kann die Güterstraße grundsätzlich Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung zudienen, also auch gewerblich, industriell oder zu Bauzwecken verwendeten Grundstücken. Sodann wird die Regel bilden, daß an einer Güterstraße mehrere Grundstücke beteiligt sind, doch soll nicht ausgeschlossen sein, daß eine Güterstraße unter Umständen auch für ein einzelnes Grundstück erstellt werde. Dagegen ist in jedem Fall Voraussetzung für das Vorhandensein einer Güterstraße, daß eine wirkliche Straße mit eigentlicher, sichtbarer Fahrbahn vorliege und nicht etwa nur ein über ein Grundstück führendes bloßes Fahrrecht. Im Sinne von Art. 8 und 116 des Entwurfes werden die Gemeinderäte sämtliche Güterstraßen in der Gemeinde als solche bezeichnen und ins Straßenklassifikationsregister aufzunehmen haben, was schon wegen der grundbuchlichen Regelung notwendig ist. Anstände bei der Klassifikation entscheidet endgültig der Regierungsrat. (Fortsetzung folgt.)

Die Verlegung von Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom in neue Strassen.

(Korrespondenz.)

Bei Neuerstellung von Straßen entsteht für die Werkleiter wie für die Straßenaufsichtsbehörde immer die Frage, sollen die Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom vorsorglich eingelegt oder erst dann erstellt werden, wenn und soweit hiefür ein Bedürfnis vorliegt, d. h. wenn an der neuen Straße Bauten entstehen. Die Werkleiter werden nicht gerne vorzeitig das Anlagekapital durch Erstellung von neuen Leitungen erhöhen, von denen sie nicht nur keinen Nutzen, sondern nur vermehrten Unterhalt und vermehrte Verluste haben. Umgekehrt wollen die Straßenbauer es wenn immer möglich vermeiden, daß die Straßen bald nach der Fertigstellung für die Leitungen wieder aufgebrochen werden. In den letzten Jahren kamen zwei weitere Umstände hinzu, die für beide Standpunkte noch erschwerend in Betracht fallen: Für die Werkleiter die Tatsache, daß durch die weiträumigen Bauweisen, verbunden mit dem Flachbau (weniger Wohnungen im gleichen Haus), die Kosten der Hauptleitungen, gemessen mit der Zahl der angeschlossenen Wohnungen, verhältnismäßig viel größer geworden sind, abgesehen von der allgemeinen Zunahme der Baukosten. Für die Straßenbauer die andere Tatsache, daß die Fahrbahnbefestigungen heute viel dauerhafter hergestellt werden (Walzung, Teerschotter- und andere Hartbeläge) und darum viel höher zu stehen kommen.

Ein Ausweg kann darin gefunden werden, daß man mit den Liegenschaftsbesitzern, deren Bauland durch eine neue Straße aufgeschlossen wird, einen Vertrag abschließt. In diesem werden die mutmaßlichen Erstellungskosten der Hauptleitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom festgelegt, z. B. Fr. 6000.— für die Gas-, Fr. 9000.— für die Wasser- und Fr. 7000.— für die elektrische Leitung. Der endgültige Betrag der Abrechnung ist von den Besitzern alljährlich mit 10 % zu verzinsen und zu tilgen, wobei man für die Verzinsung den üblichen Ansatz, für die Abschreibung den Rest in Anrechnung bringt. Von dieser jährlichen Verpflichtung kommt ein Fünftel der Einnahmen aus Gas, Wasser und elektrischem Strom, die in den an diesen neuen Leitungen angeschlossenen Häusern gemacht werden, in Abzug. Die eingangs erwähnten 10 % werden immer von den ursprünglichen Anlagekosten berechnet, daneben die Abschreibung in der Weise berücksichtigt, daß der Betreffnis „Zins" stets von der um die Abschreibungen verminderten Restsumme berechnet und der verbleibende Betrag für die Abschreibung verwendet wird. Bei gleichbleibenden Einnahmen für Gas, Wasser und elektrischem Strom steigt demnach die Abschreibung, womit eine rasche Tilgung der Schuld gesichert ist.

Eine Zusammenstellung wird die Art der Berechnung verdeutlichen.

Abrechnungskosten:	Gashauptleitung	Fr. 6,000.—
	Wasserhauptleitung	„ 9,000.—
	Elektr. Kabel	„ 7,000.—
	Zusammen	Fr. 22,000.—

Jahr	10 %	20 % der Einnahmen aus G., W. und El.	Garantiebarzahlung	hiervon Zins %	hiervon Zins Betrag	hiervon Abschreibung	Restsumme
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	2,200	140	2,040	6	1,320.—	880.—	21,120.—
1922	2,200	180	2,020	6	1,267.20	933.—	20,177.—
1923	2,200	240	1,960	5½	1,109 75	1,091.25	19,068 75
1924	2,200	300	1,900	5½	1,140.75	1,150 25	17,918.50
1925	2,200	600	1,600	5	895 95	1,304 05	16,614.45
1926	2,200	800	1,400	5	830.70	1,369.30	15,245 15

Augenscheinlich machen die Werke damit immer noch kein gutes Geschäft; denn der Reingewinn aus Gas, Wasser und elektrischem Strom beträgt wohl nirgends 20 % der Einnahmen. Aber im allgemeinen ist es ein gerechter Ausweg für sämtliche Beteiligte: Einmal erhalten die Werke wenigstens einen Teil ihrer Einbuße

zurück; zweitens sind die Erstellungskosten, bei Ausführung der Leitungen während des Straßenbaues wesentlich billiger (weniger Aushub, kein Steinbett, kein Hartbelag usw.; drittens hat die Gemeinde, die später einmal die Straße übernehmen muß, ihren Vorteil darin, daß die Straßendecke einheitlich und wenigstens, was die Hauptleitungen anbetrifft, unaufgerissen bleibt; viertens begegnet man damit dem oft gerügten Übelstand, daß kaum fertig erstellte Straßen links oder rechts für Leitungen aufgerissen werden; fünftens sorgen die Liegenschaftseigentümer in diesem Fall eher für vermehrten Anschluß. Die Liegenschaftseigentümer werden nach gemachten Erfahrungen durch einen solchen Vertrag nicht allzusehr belastet und legen Wert darauf, die Bauplätze mit Anschluß von Gas, Wasser und elektr. Strom verkaufen zu können.

Verbandswesen.

Der Verband schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten erledigte unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Schaffer (Burgdorf) seine diesjährigen Jahresgeschäfte in zwei sehr stark besuchten Tagungen am 18. und 19. Juni in Brunnen. Die Frage der Vereinheitlichung des Lehrlingswesens durch einheitliche Gesetzgebung sowie durch eine möglichst gleichlautende Reglementierung durch die Berufsverbände bildete den Hauptverhandlungsgegenstand. Nationalrat Schirmer (St. Gallen) orientierte die Versammlung über die Vorarbeiten auf diesem Gebiet. Der umfangreiche Jahresbericht sowie die mit rund 62,000 Franken Gewinn abschließende Jahresrechnung wurden gutgeheißen. Der Schreinerfachschule in Bern wird wie bisher ein Betrag von 2500 Franken gestiftet. Die Durchführung der nächsten Generalversammlung wird die Sektion Thun übernehmen. Der Sekretär des Schweiz. Gewerbe-Verbandes, Galeazzi, hielt einen Vortrag über die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz im Gewerbe. Der Direktor der Schweiz. Unfallversicherung in Luzern, Dr. Bohren, referierte über die Prämien dieser Anstalt in Vergangenheit und Zukunft. Am Bankett sprachen u. a. Kantonsrat Städelin (Schwyz); Viget, Gemeindepräsident von Brunnen; Vier, Präsident des kantonal-schwyzerischen Gewerbeverbandes und Nationalrat Odinga-Zürich als Vertreter des Schweiz. Gewerbeverbandes. Am Sonntag Nachmittag wurde ein Ausflug nach Seelisberg unternommen und Montags eine Fahrt auf den Rigi.

Totentafel.

† **Otto Springmann-Scherrer, Kunstglaser in Zürich,** starb am 18. Juni im Alter von 52 Jahren.

† **Gustav Goldinger, Malermeister in Luzern,** starb am 8. Juni im Alter von 56 Jahren.

† **Alois Kopp-Meier, Schmiedmeister in Münster** (Luzern), starb am 18. Juni im Alter von 75½ Jahren.

† **Fridolin Hauser, Schreinermeister in Elm** (Glarus), starb am 19. Juni im Alter von 63 Jahren.

Verschiedenes.

Vermehrte Einreise von Saisonarbeitern. Die Zahl der Einreisebewilligungen an ausländische Saisonarbeiter und Dienstmädchen ist im ersten Quartal 1927 um 3377 höher als im Vorjahr. An dem Ansteigen der Zahl der Einreisebewilligungen ist vor allem das Baugewerbe beteiligt; im weiteren weisen die Berufsgruppen Landwirtschaft, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe höhere Ziffern auf als im letzten Jahr.

Neu bearbeitet. Neue Redaktion. Vollständig revidiert.

Schweiz. Baukalender 1927

Redaktion **Dr. Walter Hauser**, Dipl. Architekt, Zürich

Schweiz. Ingenieurkalender 1927

Redaktion Dipl. Ingenieur **Max Aebi**, Zollikon-Zürich.

Die unter der neuen Redaktion vollständig umgearbeiteten, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Angaben der beiden Kalender, enthalten die Preise sämtlicher Bauarbeiten, die Preise der Baumaterialien, Tag- und Fuhrlöhne in den bedeutenden Städten der Schweiz, Tabellen etc.; ein Inhalt von ausserordentlicher Fülle, emsig zusammengetragen für Hoch- und Tiefbau, vom Grund bis zum Dach, alle Arbeiten des Architekten, Ingenieurs, Baumeisters und sämtlicher Bauhandwerker.

Ein unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Bauinteressenten.

Mit der Zuziehung der beiden in der Praxis stehenden Fachmänner als Redakteure hat der Verlag einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, um die nun seit bald 50 Jahren als unentbehrliche Ratgeber eingeführten Kalender, durch ihre sachgemässe umfangreiche Neubearbeitung auf der Höhe zu halten.

Preis einzeln . . . . . Fr. 10.—.
Beide Kalender zusammen Fr. 17.—.

Bestellungen erbittet

FRITZ SCHUCK, ZÜRICH 7

Telephon: Hottingen 27.73 -:- Merkurstrasse 56

7415

4. Serie Darleihen für die zürcherische Wohnbauaktion. Für eine Reihe weitere Projekte der diesjährigen Wohnbauaktion hat der Regierungsrat die 4. Serie Darleihen zugesichert.

Holzschnitzlerschule in Brienz. Auf Ende dieses Jahres soll die Schnitzlerschule in Brienz an das kantonale Gewerbemuseum angeschlossen und damit verstaatlicht werden.

Das höchste Gebäude der Welt. Die New-Yorker Stadtverwaltung hat ihre Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes von 110 Stockwerken in der 42. Straße erteilt. Das Gebäude wird mit 1200 Fuß oder etwa 340 m Höhe das höchste der Welt werden. Die Baukosten sind auf 25 Millionen Dollar veranschlagt.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen**; derartige Anzeigen gehören in den **Inseratenteil** des Blattes. — Den Fragen, welche **„unter Chiffre"** erscheinen sollen, wolle man **50 Cts.** in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, **20 Cts.** beilegen. **Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.**

295. Wer hätte eine neue oder ältere, noch gut erhaltene Blechschere zum zerschneiden von 4 mm dickem Eisenband abzugeben? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre 295 an die Expd.

296. Wer liefert Maschinen zur kompl. Kunststeinfabrikation zum Einstampfen, Behauen, Stocken, Scharrieren und Spitzen und wo könnten solche im Betrieb besichtigt werden? Offerten an A. Della Chiesa, Kunststeinfabrikation, Nidau b. Biel.

297. Wer hätte eine gebrauchte, noch gut erhaltene Kieswaschmaschine abzugeben? Offerten an Postfach 6513 Niederlenz (Aargau).

298. Wer liefert ca. 300 m gebrauchte, noch gut erhaltene Muffenrohre, Lichtweite 20 cm? Offerten mit Preisangaben an Hans Flütsch, Sägerei, Ascharina (Prätt., Graub.).

299. Wo wäre 1 gebrauchter, gut erhaltener, elektr. Gleich-